



Entfristung einer Minderheitsbeteiligung der RWE an der Stadtwerke Ahaus GmbH

Branche: Energieversorgung

Aktenzeichen: B8 – 92/13

Datum der Freigabe: 24. 6. 2013

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben, eine vertraglich befristete Minderheitsbeteiligung der RWE Deutschland AG (RWE) an der Stadtwerke Ahaus GmbH (SW Ahaus) zu entfristen, in der ersten Phase der fusionskontrollrechtlichen Prüfung freigegeben. Eine konkrete Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse (d.h. die Verstärkung einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung) war auf den betroffenen Märkten nicht feststellbar. Nach Vollzug des Vorhabens wird RWE 36% der Anteile an der SW Ahaus unbefristet halten.

In den 1990er-Jahren hatten sich Energieversorger in über 30 Fällen befristet an Stadtwerken beteiligt¹. Die Beteiligung der RWE an SW Ahaus war bis zum 31. 12. 2013 befristet. Die Entfristung der Beteiligung stellt einen Zusammenschluss i.S.d. § 37 Abs. 1 GWB dar, da RWE ohne die Entfristung aus dem Gesellschafterkreis der SW Ahaus ausgeschieden wäre².

Das Bundeskartellamt hat das Entfristungsvorhaben freigegeben, weil eine konkrete Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse (d.h. die Verstärkung einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung) nicht feststellbar war. Bei der SW Ahaus handelt es sich um ein im bundesweiten Vergleich relativ kleines Stadtwerk. Auf den bundesweit abzugrenzenden Stromletzverbrauchermarkten³ entsprechen die Absätze der SW Ahaus einem Anteil von (deutlich) unter 0,1 %. Ebenso kann der Zusammenschluss auch auf dem Erzeugungsmarkt für konventionellen Strom nur zur Abschottung eines entsprechend kleinen Nachfragers führen.

Wettbewerbliche Bedenken gegen eine Fusion, die für sich genommen keine feststellbaren Auswirkungen entfalten würde, können dennoch bestehen, wenn der Zusammenschluss unter

¹ vgl. Tätigkeitsberichte des BKartA BT-Drs. 13/1660, S. 145, BT-Drs. 13/7900, S. 121, BT-Drs. 14/1139, S. 122

² vgl. auch BKartA, B8-109/09, Rz. 41-45, B8-94/11, Rz. 19

³ RLM-Kunden bzw. SLP-Sondervertragskunden

der Gesamtbetrachtung einer Akquisitionsstrategie eine nachhaltig negative Marktwirkung hat⁴. Nach der Liberalisierung der Strommärkte war eine Strategie der großen Stromkonzerne (insbesondere von RWE und E.ON) zur Beteiligung an zahlreichen Stadtwerken zu verzeichnen. In diesem Rahmen waren auch „kleinere“ Zusammenschlussvorhaben als Bestandteil einer Strategie der Stromkonzerne anzusehen, Absatzmärkte für Wettbewerber zu verschließen⁵.

Eine Strategie der großen Stromkonzerne, sich an zahlreichen Stadtwerken zu beteiligen, besteht inzwischen nicht mehr. Die großen Energieversorger haben signifikante Veräußerungen angekündigt bzw. führen diese schon seit einiger Zeit durch. So hat insbesondere E.ON mit der Thüga AG und der E.ON Thüringer Energie AG bedeutende Stadtwerkebeteiligungen abgegeben. Auch das Desinvestitionsprogramm der RWE schließt nach eigenem Bekunden deutsche Energieversorgungsunternehmen ein. So hat RWE kürzlich ihre Anteile an der KEVAG veräußert.

Aufgrund der Marktentwicklungen ist es auch nicht mehr plausibel, dass eine etwaige Kundenabschottungsstrategie durch Erwerb von Stadtwerkebeteiligungen im Prognosezeitraum noch erfolgreich praktiziert werden könnte. Die Schadenstheorie der Kundenabschottung beruht darauf, dass durch die Fusion ein „unentbehrlicher“ Nachfrager für aktuelle oder potenzielle Wettbewerber nicht mehr adressierbar ist, wodurch negative Kosteneffekte für aktuelle Wettbewerber entstehen bzw. potenzielle Wettbewerber vom Markteintritt abgehalten werden⁶. In diesem Zusammenhang ist auch die in den letzten Jahren erheblich gewachsene Bedeutung der Großhandelsmärkte zu berücksichtigen. Nach den Feststellungen im Energie-Monitoring sind die Stromgroßhandelsmärkte von steigender und inzwischen hoher Liquidität gekennzeichnet⁷. Ein Stromerzeuger ist aufgrund der Präsenz einer hinreichend liquiden Strombörse nicht mehr zwingend auf einen „persönlichen“ Kundenzugang angewiesen. Für Wettbewerber der vier größten Stromerzeugungsunternehmen stellt der Zugang zu Stromgroßkunden keinen Engpassfaktor mehr dar.

Auf weiteren von dem Zusammenschluss betroffenen Märkten wurden ebenfalls keine marktmachtverstärkenden Auswirkungen der Entfristung identifiziert.

⁴ vgl. Bundeskartellamt, Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, Rz. 15 f.

⁵ vgl. BKartA, Beschluss vom 12.9.2003, B8-21/03, „E.ON/Eschwege“, S. 15-17; bestätigt durch: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6.6.2007, VI-2 Kart 7/04, Rz. 96; BGH, Beschluss vom 11.11.2008, KVR 60/07, Rz. 63

⁶ vgl. Bundeskartellamt, Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, Rz. 143 ff.

⁷ Monitoring-Bericht 2012, S. 93 ff.

Vor diesem Hintergrund warf die Entfristung der RWE-Beteiligung an SW Ahaus keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken auf.